

## Gesetzliche Vorschriften zur Kennzeichnung von Schafen und Ziegen

Sehr geehrte/r Schaf- und Ziegenhalter/in,

für Schafe und Ziegen ist die Kennzeichnung EU-weit geregelt. Demnach sind Schafe und Ziegen grundsätzlich individuell mit 2 Kennzeichen zu kennzeichnen, wobei eines elektronischer Art sein muss. Für Schlachttiere gilt eine Ausnahmeregelung zur vereinfachten Kennzeichnung.

### Grundsätzliche Kennzeichnungsvorschriften:

- Jedes Schaf und jede Ziege ist spätestens neun Monate nach der Geburt zu kennzeichnen, jedoch in jedem Fall vor Verlassen des Geburtsbetriebes.
- Zugegangene Tiere aus anderen EU-Staaten behalten ihre ursprüngliche Kennzeichnung.
- Tiere, die aus Drittstaaten eingeführt werden, sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von 14 Tagen nach dem Einstellen, spätestens vor dem Verbringen aus dem Betrieb, zu kennzeichnen.

### Wie sind Lämmer zu kennzeichnen?

Zur Kennzeichnung werden folgende Kennzeichen angeboten:

#### 1. Zuchttiere

- a. eine gelbe Ohrmarke mit elektronischem Transponder und eine gelbe, konventionelle Ohrmarke mit schwarzer Schrift und folgender Beschriftung auf dem Dornteil: DE + Tierartencode (Ziffer „01“) + Bundesland (Ziffer 12) + individueller Nummer (8-stellig)
- b. ein Pansenbolus mit elektronischem Transponder und eine gelbe, konventionelle Ohrmarke mit schwarzer Schrift und gleicher Beschriftung auf dem Dornteil wie unter a. beschrieben

Bei den elektronischen Transpondern handelt es sich um Nurlese-Passivtransponder (ISO-Normen 11784 oder 11785). Die Speicher der Transponder sind schreibgeschützt und enthalten die Angaben des Ohrmarkencodes.

#### 2. Schlachttiere

- c. eine weiße Ohrmarke mit schwarzer Schrift und folgender Beschriftung auf dem Dornteil: DE + KFZ-Kennzeichen + letzte sieben Stellen der Registriernummer des Tierhalters

Schlachttiere sind Tiere, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres im Inland geschlachtet werden. Für zum Export vorgesehene Tiere gilt weiterhin, dass diese mit einer für Zuchttiere zulässigen Kennzeichnung gekennzeichnet werden müssen.

### Bestandsregister

Mit der Einführung der elektronischen Kennzeichnung muss das Bestandsregister neben den bisherigen Angaben auch Angaben zu im Betrieb geborenen und/oder verendeten/geschlachteten Tieren enthalten. Dies gilt sowohl für Zuchttiere als auch für Schlachttiere. Ein Muster finden Sie auf der Homepage des LKV Berlin-Brandenburg eV ([www.lkvbb.de](http://www.lkvbb.de)).

### Anzeige von Bestandsveränderungen


Jeder Tierhalter, der Schafe und/oder Ziegen in seinen Betrieb übernimmt, hat dies innerhalb von 7 Tagen nach der Übernahme zu melden. Meldepflichtig sind neben landwirtschaftlichen Schaf- und Ziegenhaltern auch Hobbytierhalter, Viehhandelsunternehmen, Schlachtbetriebe, Sammelstellen und nicht landwirtschaftliche Schaf- und Ziegenhalter, wie z.B. Märkte, Messen oder Tierschauen.

Von der Meldepflicht befreit sind Transporteure.

Für die Meldung nutzen Sie bitte entweder die beiliegende **Meldekarte** oder geben Sie Ihre Meldungen **online** in der zentralen Datenbank des HIT ein.

Die Internet-Adresse lautet: [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de). Zur Online-Meldung benötigen Sie Ihre Registriernummer lt. ViehVerKV (siehe Meldekarte), die Ihnen vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) zugeteilt wurde und eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), die beim LKV Berlin-Brandenburg eV auf schriftliche Anforderung zu erhalten ist.

## Meldekarte für Übernahme von Schafen und Ziegen

Anschrift	Mustermann, Hans 12345 Kuhdorf Dorfstrasse 1		
Registriernummer	120000000991	Barcode	
Anzahl der übernommenen Schafe	12	Anzahl der übernommenen Ziegen	2
Registriernummer des abgebenden Tierhalters	120999999999	oder	Schlüsselzahl des Herkunftslandes
Datum der Übernahme	05 02 08		
Tag	Monat	Jahr	
Abgangsdatum beim abgebenden Tierhalter*			
Tag	Monat	Jahr	
4 1 0			
			Datum: 08.02.2008
			Unterschrift: Mustermann

LKV 01/2008

Muster einer Meldekarte zur Übernahme von Schafen und Ziegen

### Bestandserfassung

Jeder Schaf- und Ziegenhalter ist verpflichtet bis zum 15. Januar eines Jahres die Anzahl der jeweils am 03.01. (in Berlin am 01.01.) im Bestand vorhandenen Schafe und Ziegen, getrennt nach den Altersgruppen

- bis einschließlich neun Monate,
- zehn bis einschließlich 18 Monate und
- ab 19 Monate,

anzuzeigen.

In Brandenburg wird die Bestandserfassung durch die Tierseuchenkasse mit der jährlichen Tierbestandsmeldung abgefragt, in Berlin durch den LKV Berlin-Brandenburg eV.

### Begleitpapier

Bei Verbringen von Schafen und/oder Ziegen aus dem Bestand ist vom Tierhalter ein Begleitpapier zu erstellen. Das Begleitpapier ist dem Empfänger der Tiere bei Übergabe auszuhändigen. Der Empfänger hat das Begleitpapier vom Tag der Aushändigung an für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren. Ein Muster finden Sie auf der Homepage des LKV Berlin-Brandenburg eV ([www.lkvbb.de](http://www.lkvbb.de)).

### Kosten

Die Kosten für die Kennzeichen von Schafen und Ziegen sind durch den Tierhalter zu tragen. Die Preise entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Bestellformular.

Bitte richten Sie Ihre Bestellung an den:

Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg eV  
Straße zum Roten Luch 1a  
15377 Waldsieversdorf

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter der Telefonnummer 033433/656-0 zur Verfügung.

Ihr LKV Berlin-Brandenburg eV  
Regionalstelle HIT